



**Behalte dein
Deutschlandticket
als Chipkarte und
schütze das Klima!**

Liebe Schülerinnen und Schüler,

Ihr habt ein Deutschlandticket als Chipkarte und erhaltet weiterhin die volle Kostenübernahme für das neue Schuljahr 2024/2025, von der für euch zuständigen Stadt- bzw. Kreisverwaltung, auch in den Sommerferien,

Dann behaltet eure Chipkarte und werft sie NICHT weg. Die Chipkarte ist weiterhin gültig. Für eine Ersatzkarte fallen 10 Euro Gebühr an.

Wir wünschen euch gute Fahrt in unseren Bussen und Bahnen im VRN und in ganz Deutschland.

Infoschreiben zur Übernahme der Schülerfahrkosten im Schuljahr 2024/2025 Deutschlandticket

Zum 1. Dezember 2023 wurde die digitale Chipkarte bei der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (rnv) eingeführt und im November 2023 den Schülern auf dem Postweg übersendet. Dadurch hat die „alte Plastikkarte“ mit dem auslesbaren Barcode zum 01.12.2023 ihre Gültigkeit verloren. Die Chipkarte kann bis zu fünf Jahre als Ausgabemedium genutzt werden. Eine Personalisierung der Chipkarte sollte auf dem Unterschriftenfeld auf der Rückseite vorgenommen werden, da auf der Karte lediglich die Kartennummer aufgedruckt ist. **Zu beachten ist, dass der aufgedruckte Ablaufmonat auf der Karte nur die Gültigkeit des Ausgabemediums und nicht die Gültigkeit der Fahrtberechtigung bzw. die Dauer auf Anspruch der Kostenübernahme darstellt.** Die Fahrtberechtigung ist auf dem Chip hinterlegt. Derzeit ist dies ein Deutschlandticket mit einer Gültigkeit bis zum 31.07.2024. Wenn die Voraussetzungen für die Übernahme der Fahrkosten nach § 69 SchulG weiter vorliegen erfolgt durch uns, als zuständigem Schulwegkostenträger, eine Neubestellung der Fahrkarte mit einer Gültigkeit vom 01.08.2024 bis zum 31.07.2025. Die Fahrkarte wird wiederum auf dem Chip abgespeichert.

Hierbei wird in den meisten Fällen die Chipkarte nicht ausgetauscht, sondern kann weiter genutzt werden z.B. wenn die aktuelle Schule weiterbesucht wird und kein Schulwechsel zum neuen Schuljahr erfolgt. Ebenso in den Fällen, in denen ein neuer Antrag erforderlich ist (z.B. im Bereich der Oberstufe und Berufsbildenden Schule) und dieser rechtzeitig vor dem 31.07.2024 eingegangen ist, damit eine Bestellung noch vor dem 31.07.2024 erfolgen kann.

Eine neue Chipkarte wird dagegen bei einem Schulwechsel zum neuen Schuljahr ausgestellt bzw. wenn der erforderliche neue Antrag so spät eingegangen ist, dass eine rechtzeitige Bestellung vor dem 31.07.2024 nicht mehr möglich ist. Im Falle einer Neuausstellung wird die Chipkarte wie gehabt an die Schüler nach Hause geschickt.

Bei einem Schulwechsel ist weiterhin ein neuer Antrag auf Übernahme der Schülerfahrkosten für die neue Schule erforderlich. Durch die Umstellung auf das Deutschlandticket haben sich die gesetzlichen Grundlagen nach § 69 SchulG nicht geändert. Bei einem Schulwechsel innerhalb des Landkreises Kaiserslautern kann der Antrag z.B. online über unsere Homepage oder bei der Schule gestellt werden.

Erfolgt der Wechsel zu einer Schule außerhalb des Kreises Kaiserslautern muss die Fahrkostenübernahme beim zuständigen Schulwegkostenträger beantragt werden, da der Kreis Kaiserslautern bei einem **Schulwechsel zu einer Schule außerhalb des Kreises Kaiserslautern (z.B. Stadt Kaiserslautern, Kreis Südwestpfalz usw.)** nicht mehr Kostenträger ist (Schulsitzprinzip). In einem solchen Fall bitten wir aber trotzdem um eine Mitteilung, gerne auch per Mail (E-Mail siehe oben), über den Schulwechsel damit die Fahrkarte durch uns gekündigt werden kann. Bei einem Schulwechsel zum neuen Schuljahr benötigen wir für eine rechtzeitige Kündigung die Mitteilung bis zum 10.07.2024. Sollte eine rechtzeitige Kündigung aufgrund einer verspäteten Mitteilung nicht mehr möglich sein, müssen wir die dem Kreis Kaiserslautern entstandenen Kosten den Eltern bzw. dem Schüler in Rechnung stellen.

Bei einer Kündigung muss die Chipkarte nicht mehr abgegeben werden. Die Fahrkarte auf dem Chip wird deaktiviert und kann nicht mehr genutzt werden. Dies betrifft auch die Fälle, wenn die Schule endgültig verlassen wird und keine weitere Schule in Vollzeit besucht wird bzw. der Anspruch auf Übernahme der Fahrkosten z.B. aufgrund von einem Wohnortwechsel entfällt. Auch in diesen Fällen bitten wir um eine rechtzeitige Mitteilung über die Änderung, damit eine rechtzeitige Kündigung erfolgen kann.